

Information für den HAUSARZT gem. Artikel 13 und Artikel 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der HZV-Teilnahme

Ab dem 25. Mai 2018 findet die neue Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) nach einer zweijährigen Umsetzungsphase unmittelbar Anwendung in den europäischen Mitgliedstaaten. Nach Art. 24 DSGVO sind die Vertragspartner des HZV-Vertrages verpflichtet, den HAUSARZT über die Datenverarbeitung im Rahmen seiner Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung (HZV) zu informieren.

Schon bisher waren Ihre personenbezogenen Daten und die Gesundheitsdaten Ihrer Patienten umfassend gesetzlich geschützt, insbesondere durch Datenschutzgesetze auf Bund- und Länderebene und durch besondere Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Darüber hinaus galt und gilt für das Patienten-Arzt-Verhältnis die ärztliche Schweigepflicht, auch für Mitarbeiter in den Arztpraxen und für sonstige berufsmäßig mitwirkende Personen.

Über die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme am Hausarztprogramm (HZV) sind Sie bereits vor Abgabe Ihrer Teilnahmeerklärung durch die Vertragsdokumente zur hausarztzentrierten Versorgung informiert worden. Mit diesem Merkblatt wird diese Datenverarbeitung noch einmal dargestellt und Sie erhalten zusätzliche Informationen zu Ihren Rechten nach der neuen DSGVO.

Umfang der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung durch den Hausärzterverband, die HÄVG und das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum, die HÄVG Rechenzentrum GmbH, zum Zweck der Teilnahme des Arztes an der HZV ist Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit dem HZV-Vertrag nach § 73b SGB V. Für die Verarbeitung der Patientendaten durch den Arzt und das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum sind es die Art. 5, Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 9 Abs. 2 lit. h) und f) i.V.m. Abs. 3 DSGVO sowie § 295 und § 295a SGB V, § 80 SGB X i.V.m. Art. 28 DSGVO.

Die Datenerhebung erfolgt in Kenntnis des betroffenen HAUSARZTES. Er kennt den Inhalt des HZV-Vertrages und die mit Eingehung, Durchführung und Beendigung seiner Teilnahme am HZV-Vertrag verbundene Datenverarbeitung. Die Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet.

Empfänger der Daten des HAUSARZTES sind die jeweilige Krankenkasse und ihre Dienstleister sowie der Hausärzterverband, die HÄVG und das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum, die HÄVG Rechenzentrum GmbH.

Die Speicherdauer der Daten ergibt sich aus Vertrag sowie aus Gesetz. Nach Ablauf der vertraglichen und gesetzlichen Fristen werden die entsprechenden Daten gesperrt, soweit sie nicht mehr für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Im Übrigen werden sie datenschutzgerecht gelöscht.

Mitteilung über Rechte nach Art. 13 und 14 DSGVO

Der HAUSARZT hat das Recht auf Auskunft zu seinen Daten (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO), auf Löschung seiner Daten (Art. 17), auf Berichtigung seiner Daten z.B. falscher Daten (Art. 16 Satz 1) und auf Sperrung seiner Daten (Art. 18) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) und ein Beschwerderecht (Art. 77). Hierfür wendet er sich an:

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG und/oder die HÄVG Rechenzentrum GmbH

**Edmund-Rumpler-Straße 2
51149 Köln**

Tel.: 02203 5756-1111

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Hausärzterverbandes, der HÄVG und der HÄVG Rechenzentrum GmbH:

Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln; Tel. 02203-5756-1111; E-Mail: dsb@hausarztverband.de oder dsb@haevg-rz.de

Beschwerden gegen die Datenverarbeitung durch den Hausärzterverband sowie gegen die Datenverarbeitung durch die HÄVG und/oder die HÄVG Rechenzentrum GmbH sind zu richten an die Landesdatenschutz-Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0

Fax: 0211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Die Verarbeitung von Leistungs- und Abrechnungsdaten bei der jeweiligen Krankenkasse erfolgt wie bisher nur im gesetzlich begrenzten Umfang. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse. Diese ist auch verpflichtet, Ihnen den für die Krankenkasse zuständigen Datenschutzbeauftragten und zur Wahrung Ihrer Beschwerderechte auch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu benennen.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind enthalten in der Anlage „Datenschutz“ zum jeweiligen HZV-Vertrag.